

FÖRDERRICHTLINIEN

OÖ. Landesausstellungen - Rahmenprogramm

Stand: Jänner 2019

Fördergegenstand

Gefördert werden die Konzeption und Umsetzung kultureller und kulturtouristischer Veranstaltungen im Rahmen der OÖ. Landesausstellungen und Landessonderausstellungen. Nicht gefördert werden künstlerische oder handwerkliche Objekte, literarische Werke und Kompositionen (Werkentstehungsprozess).

*Förderwürdig sind z.B.: Konzerte, Theateraufführungen, Feste, Workshops, Filmvorführungen, Vortragsreihen, Symposien, Lesungen, Poetry Slams, Open Mic Nights, Performances etc.
Das können bereits im Programm eines Vereins etablierte Veranstaltungen sein, die sich im Jahr der Landesausstellung thematisch an der Landesausstellung orientieren.*

FörderwerberIn

- Öffentliche Einrichtung
- Privatperson
- Verein

Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung

- Oberösterreich-Bezug (Hauptwohnsitz und/oder Arbeitsmittelpunkt in Oberösterreich bzw. thematischer/inhaltlicher Bezug)
- Professionalität und Fachkompetenz
- Perspektive auf Animation, Innovation, Dezentralisierung, zielgruppenspezifische und fundierte Vermittlungsarbeit bzw. kulturelle Nahversorgung
- Notwendigkeit, Angemessenheit und Subsidiarität: Gefördert wird dann, wenn das Vorhaben ohne Förderung nicht existieren kann; in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten, aber immer nur mit "ergänzendem" (subsidiärem) Charakter
- Soziale Rechtfertigung: Ist sowohl in Bezug auf die Position des Projektträgers als auch auf die Wirkungsweise des Projekts zu beachten
- Wirtschaftlichkeit

Übereinstimmung mit

- den im Oö. Kulturleitbild formulierten Zielen,
- dem Oö. Kulturförderungsgesetz,
- den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich,
- den Kriterien zur Beantragung einer Kulturförderung

Im Speziellen sind dies Veranstaltungen, die

- im Zeitraum der OÖ. Landesausstellung und
- im Austragungsort der OÖ. Landesausstellung stattfinden,
- einen thematischen Bezug zur OÖ. Landesausstellung aufweisen,
- einen Multiplikator-Effekt für die OÖ. Landesausstellung erwarten lassen

Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.

Zu den förderbaren Kosten zählen:

- Honorare und Spesen für KünstlerInnen und ReferentInnen (Gagen, Fahrt, Übernachtung, Verpflegung)
- Raummieten, Technikmieten, Fahrt- und Transportkosten, sonstige Sachkosten (z.B. Dekomaterial, Kopien usw.)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Druck- und Kopierkosten, Layout, Versand, Kosten einer Projekthomepage, Honorare usw.) und Dokumentation (Fotos, Mitschnitte, Video, Druck- und Kopierkosten, Redaktion usw.)
- Abgeltung von Urheberrechten, AKM
- Eigenleistungen bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten werden bei der Ermessung der Förderhöhe berücksichtigt, jedoch nicht als Verwendungsnachweise anerkannt.
- Rechnungen von Gegenständen, die nach Projektabschluss auch privat Verwendung finden können, werden mit bis zu einem Drittel des Ankaufswertes anerkannt.

Nicht berücksichtigt werden:

- Kosten für Verpflegung werden nur im Ausnahmefall anerkannt, wenn sie integraler Bestandteil der Veranstaltung sind.
- Taxi-Rechnungen, Rechnungen über Beträge unter 10 Euro, Spesen, Parkstrafen und Mahngebühren
- Repräsentationskosten (Geschenke etc.)

Förderhöhe

Die Prüfung der Förderwürdigkeit des jeweiligen Förderfalls und die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch die Sachbearbeiterin. Sind die vorausgesetzten Kriterien erfüllt, werden 10 - 20% der beantragten Kosten gefördert.

Die Förderung kann höher ausfallen, wenn zusätzlich folgende Kriterien erfüllt sind:

- Bildungsangebot für Kinder- und Jugendliche
- Besondere integrative Aspekte (Stichworte „Inklusion“, „Kultur für alle“)
- Ausstellungsstandort (im oder vor dem Gebäude, in dem die jeweilige Landesausstellung untergebracht ist)

In besonders begründeten Fällen kann die Sachbearbeiterin bei der Ermittlung der Förderhöhe vom Kriterienkatalog abweichen.

Antragstellung

Antragsformular **KD/E-5** (= Projektantrag inkl. Förderungserklärung):

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/72046.htm>

1. Projektbeschreibung (als Beilagen zu KD/E-5):
 - Detaillierte Projektbeschreibung mit allen relevanten Veranstaltungsdaten (Termine, Orte, Tickets, Programme etc.)
 - Inhaltlicher Bezug zur OÖ. Landesausstellung
 - Kurzttext (ca. 500-1000 Zeichen, PR-Text)
 - Aussagekräftiges Bildmaterial zur Veranstaltung: Mindestens 300 dpi, mit Credits (Bildtitel, FotografIn) und ausdrücklicher Erlaubnis zur Veröffentlichung für Print und Web im Rahmen der OÖ. Landesausstellung
 - Informationen über den/die FörderwerberIn (Institution, Verein, Initiative, hauptverantwortliche Personen CV) und über den Veranstaltungsort
2. Kostenkalkulation und Finanzierungsplan
3. Zusagen weiterer Fördergeber bzw. Sponsoren als Kopie
4. aktueller Vereinsregisterauszug

Im Projektantrag erläutert der/die FörderwerberIn das Projekt und legt eine detaillierte Kostenkalkulation und einen Finanzierungsplan dar, d.h. möglichst exakte Angaben (je nach Projekt- und Informationsstand) über die Kosten- und die Finanzierungsvorstellungen, Einnahmen- und Ausgabengegenüberstellung.

Die Förderungserklärung ist vollständig auszufüllen und eigenhändig, firmen- bzw. satzungsmäßig zu unterzeichnen (ggf. mit Stempel der förderwerbenden Stelle).

Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der/die Förderwerber/in zur Anerkennung der Förderrichtlinien des Landes OÖ.

Das Ausfüllen des Antragsformulars stellt noch keinen Anspruch auf eine Förderung dar, sondern dient zunächst der Evaluierung des Förderprojekts!

Die Evaluierung beginnt, sobald die geforderten Unterlagen vollständig in der Direktion Kultur eingelangt sind.

Die Übermittlung der Unterlagen erfolgt

- per E-Mail im PDF-Format an: kd.post@ooe.gv.at
oder
- im Original auf dem Postweg an:

Amt der OÖ Landesregierung

Direktion Kultur

Promenade 37

4021 Linz

- Betreff: Förderantrag Rahmenprogramm OÖ. Landesausstellung 2021 / Name FörderwerberIn – Projekttitle
- Der Absender muss mit dem/der FörderwerberIn ident bzw. ihm/ihr zuordenbar sein.

Förderzusage

Nach Evaluierung des Projektantrags erhält der/die FörderwerberIn eine offizielle Förderzusage durch ein Schreiben des Kulturreferenten des Landes OÖ, in dem die Höhe der Förderung für das eingereichte Projekt (und ggf. die Aufteilung der Fördersumme auf die Quartale eines Jahres) zugesagt und der Abrechnungstermin festgelegt wird.

Nach Erhalt der Förderzusage wird die Fördersumme bzw. die erste Rate der zugesagten Fördersumme auf das vom/von der FörderwerberIn in der Förderungserklärung bekannt gegebene Bankkonto angewiesen.

Abrechnung

Der Förderzusage liegt ein Formular für die Abrechnung der Förderung bei. Die Rechnungskopien samt Zahlungsbestätigungen, welche als Verwendungsnachweise vorgelegt werden, sind im Formular **Verwendungsnachweis-Belegaufstellung** mit fortlaufender Nummerierung einzutragen und beides ist der Förderstelle bis spätestens zum Abrechnungstermin als PDF per E-Mail an kd.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Ist der Förderwerber zum **Abzug der Umsatzsteuer** berechtigt (siehe Förderungserklärung), so ist der Nettobetrag auf der Belegaufstellung anzuführen und es wird auch nur dieser abgerechnet (*Skonto berücksichtigen!*).

Als **Zahlungsbestätigungen** werden nur Umsatzlisten bzw. Kontoauszüge (keine Elbauftragsbestätigungen) anerkannt.

Für **Förderungen bis 1.000 Euro** ist die Erbringung eines Verwendungsnachweises nicht erforderlich. Die Originalbelege sind im Falle einer stichprobenartigen Überprüfung innerhalb von 7 Jahren vorzulegen.

Für **Förderungen bis 10.000 Euro** ist die Erbringung eines Verwendungsnachweises in Form von Rechnungskopien samt Zahlungsbelegen mit Belegaufstellung in Förderhöhe erforderlich.

Für **Förderungen ab 10.000 Euro** ist die Erbringung eines Verwendungsnachweises in Form von Rechnungskopien samt Zahlungsbelegen mit Belegaufstellung in Förderhöhe und eine Gesamtkostenabrechnung erforderlich.

Sollte sich nach Abschluss des Projekts durch verringerte/erhöhte Gesamtkosten ein erhöhter /niedrigerer Fördersatz ergeben, gilt für eine Rückforderung bzw. rückwirkende Anpassung der Förderhöhe ein Toleranzbereich von 10%.

Verwendungsnachweise vgl. förderbare Kosten.

Kann mit den vorgelegten Belegen die widmungsgemäße Verwendung der Landesförderung nicht zur Gänze nachgewiesen werden, so ist der offene Betrag gemäß den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ zurückzuzahlen.

Schlussbemerkungen

Der / die FörderwerberIn ist verpflichtet, die Direktion Kultur bei **signifikanten Änderungen** der Finanzierung oder Umsetzung der geförderten Maßnahme zu informieren, auch nach erfolgter Förderzusage.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderungsansuchen entstehen für das Land OÖ keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Das Land OÖ behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder zu ergänzen.

Kontaktdaten

Sachbearbeiterin: Mag. Verena Karner
Telefon: +43(0)732 / 7720-15658
Handy: +43(0)664 60072 15658
E-Mail: verena.karner@ooe.gv.at

Rechnungsdienst: Margarita Oeller
Telefon: 0732 / 7720-15497
E-Mail: margarita.oeller@ooe.gv.at